

Die Vorschläge Balthasar Frhr. von Campenhausens zur Reform der Forstwirtschaft in Livland 1778

von

Johannes Precht

Die „Instruktion für sämtliche publique Wald-Förster des Herzogthums Liefland und der Province Oesel“ aus dem Jahre 1782, unterzeichnet von „Balthasar Freyherr von Campenhausen in Function als General-Oeconomie-Director des Herzogthums Liefland“ gilt als Beginn geregelter Forstwirtschaft im Baltikum. Sie wurde zusammen mit einem „Reglement für sämtliche publique Güther des Herzogthums Liefland und der Province Oesel“ und einer Verfügung des Generalgouverneurs George Graf v. Browne „zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung“ in Riga am 24. April 1783 veröffentlicht.

Ein Exemplar der Instruktion ist in der Dorpater Universitätsbibliothek erhalten. Sie wurde 1924 von Prof. A. Mathiesen ins Estnische übersetzt und kommentiert.¹ Dieser äußerte damals die Ansicht, daß die Instruktion ein Vorläufer des ersten gesamtrossischen Forstgesetzes aus dem Jahre 1802 sei und mehrere Paragraphen desselben an sie erinnerten. 1982 und 1985 erschienen in Sowjetestland Artikel, die der Instruktion Campenhausens und seiner Forsteinrichtungsarbeiten auf Ösel gedachten.²

Im von Campenhausenschen Familienarchiv³ findet sich jetzt ein bisher unbekanntes Papier Balthasar von Campenhausens mit dem Titel: „Vorschläge des Herrn Landrath Baron von Campenhausen sämtliche Waldungen forstmäßig einzurichten, Orellen, den 4ten July 1778“. Es ist mit dem Namen des Schreibers Christoph Blaeske versehen. Von diesen Vorschlägen existiert vermutlich nur ein Exemplar. Sie haben einen ausgesprochenen Konzeptcharakter, und es ist anzunehmen, daß sie dazu dienen sollten, vom Landtag beraten zu werden. Einige Jahre vorher war ein Forstgesetzentwurf eines gewissen Ebbard vom Reichs-Cammer-Comptoire in St. Petersburg über den Generalgouverneur von Estland der Ritterschaft zugeleitet worden. Dieses Papier trägt die Überschrift: „Entwurf zu einer Forst- und Jagdordnung für Est- und

1) A. Mathiesen: 1782 aasta juhatuskiri Liivimaa ja Saaremaa kroonumetsnikkudele [Die Instruktion für die Kronförster Livlands und Ösels aus dem Jahre 1782], in: Eesti Mets 1924, Nr. 11/12, S. 129–131; Nr. 13/14, S. 148–151; Nr. 15/16, S. 168–171; Nr. 17/18, S. 185f.; Nr. 19/20, S. 202f.; Nr. 21/22, S. 222–224.

2) I. Etverk: Tänapäevane minevikus. 200 aastat Campenhauseni juhendit [Heutiges in der Vergangenheit. 200 Jahre seit Campenhausens Instruktion], in: Eesti Loodus 25 (1982), S. 73–78; T. Meikar: Saaremaa – riikliku metsamajanduse häll Eestis [Ösel – die Wiege der staatlichen Forstwirtschaft Estlands], in: Eesti Loodus 28 (1985), S. 742–745.

3) Das Von Campenhausensche Familienarchiv ist im Archiv des J. G. Herder-Instituts, Marburg/Lahn, aufbewahrt. Es wurden vom Autor die Fasc. 216F, 216bF, 221F, 222F, 223F und Briefe aus Nr. 235 ausgewertet.

Liefeland, entworfen von C. J. Ebhard“.⁴ Im Protokollbuch der Estländischen Ritterschaft befindet sich eine Eintragung darüber unter dem Datum vom 21. Januar 1774. Es fehlt aber ein Hinweis auf die Beratung, zumindest des forstlichen Teils, während der jagdliche behandelt worden zu sein scheint. Es kann angenommen werden, daß der waldbesitzende Adel im Hinblick auf seine Selbstverwaltungsrechte und in Erinnerung an die rigorosen Holzrequirierungen durch Peter den Großen zum Ausbau der Häfen von Baltischport, Pernau und Reval eine Beratung nicht wünschte. Übrigens ist dieser Ebhardsche Entwurf erst kürzlich im Estländischen Staatsarchiv (Riiklik Ajaloo Keskrahiv) aufgefunden worden.⁵

Balthasar von Campenhausen wollte, aus Deutschland zurückgekehrt und zum Livländischen Landrat gewählt, vermutlich einen neuen Anlauf nehmen, um die forstlichen Verhältnisse im Baltikum zu verbessern. Die Ebhardsche Vorlage wird ihm wohl von Amts wegen bekannt gewesen sein. Damals war in Mitteleuropa der Holzmangel offensichtlich und die „Holznot“ in aller Munde. Auch in den baltischen Ländern stand es nicht zum Besten, wenigstens in einer Anzahl von Kirchspielen.⁶ Ob Campenhausens Vorschläge vom Landtag beraten worden sind, ist unbekannt. Wahrscheinlich ließen sich Angaben darüber in den Archiven der Sowjetrepubliken Estland und Lettland auffinden.

Balthasar Freiherr von Campenhausen⁷, geboren auf Gut Orellen am 28. 11. 1745, wurde 1761 in Begleitung seines Hofmeisters nach Deutschland geschickt. Dort besuchte er 1761 die Universität in Helmstedt, 1762 die Universität Halle⁸ und 1763 die Universität Leipzig. Er mag Kameralwissenschaften, und damit vielleicht schon forstwirtschaftliche Vorlesungen, gehört haben, jedenfalls studierte er aber auch Rechtswissenschaft, denn 1779 ist er Hofgerichtsassessor in Livland. Außerdem beschäftigte er sich mit Mathematik, denn noch viel später, am 17./28. November 1793, schrieb er an seinen Sohn Hermann nach Deutschland: „Ich selbst habe beim Ingenieur-Corps zu dienen angefangen und meine academischen Kenntnisse in der Trigonometrie, Algebra, Fortification und Artillerie kamen mir trefflich zu statten, da ich andere

4) T. Meikar: Ebhardi metsaseadus [Ebhards Forstgesetz], in: Eesti Loodus 28 (1985), S. 94–98.

5) Toivo Meikar hat das Protokollbuch der Estländischen Ritterschaft eingesehen und unter dem Datum 21. Januar 1774 die betreffende Eintragung gefunden.

6) Karin Lippus: Metsade paiknemine Eestis 17. ja 18. sajandil [Die Verbreitung der Wälder in Estland im 17. und 18. Jh.], in: Eesti Teaduste Akadeemia Toimetised 32 (1983), S. 228–237.

7) Zu Balthasar Frhr. von Campenhausen s. a. Deutsch-Baltisches Biographisches Lexikon 1710–1960, hrsg. von W. Lenz, Köln, Wien 1970, S. 140.

8) Friedrich Wilhelm I. hatte 1727 an den preußischen Universitäten in Halle und Frankfurt a. O. als erster in Europa volkswirtschaftliche Lehrstühle für die theoretische Ausbildung des künftigen Beamtentums errichtet. In Halle könnte der junge Campenhausen daher forstwirtschaftliche Vorlesungen gehört haben.

hierin zu informieren hatte.“ Er hatte damals die Kronwälder auf der Halbinsel Sworbe auf Ösel „forstmäßig“ eingerichtet und selbst an den Vermessungsarbeiten teilgenommen.

Nach seinem Studium machte er in Begleitung seines Hofmeisters eine Bildungsreise, die ihn nach den Niederlanden, England und Frankreich führte. Im Mai 1767 kam er, inzwischen verheiratet, nach Orellen. Er hatte Dienst in der Garde des Herzogs von Braunschweig getan. Bis 1777 war er wieder in Deutschland in Herzoglich-Gothaischem Militärdienst, den er mit dem Dienstgrad eines Obristleutnants verließ. Von 1777 bis 1783 war er dann Livländischer Landrat. 1783 wurde er zum Chef des Kameralhofes beim Generalgouverneur in Riga ernannt. Er unterzeichnete mit „General Oeconomie Direktor“. Diese Behörde verwaltete die Kronländereien, d. h. die von der schwedischen Güterreduktion übriggebliebenen Güter und Waldungen. In diesen „Kronwaldungen“ hatte er nun Gelegenheit, seine forstwirtschaftlichen Pläne durchzusetzen. Schon im November 1782 wurde eine Forstinstruktion gedruckt und am 24. April 1783 vom Generalgouverneur Graf von Browne bestätigt und in Kraft gesetzt. Als Vorläufer dieser Forstinstruktion haben die forstwirtschaftlichen Vorschläge des Jahres 1778 zu gelten.

Die Vorschläge bestehen aus elf Kapiteln. Das erste handelt von der Einteilung der Wälder. Es werden drei Betriebsklassen unterschieden, nämlich Nadelholz, Laubholz und Buschwald. Diese Betriebsklassen werden ihrerseits in Jahresschläge eingeteilt: „Die Waldung muß von jedem Gute vor sich selbst vermessen werden. Und diese Vermessung ist dann nach Beschaffenheit des Holzes und Absicht des Gebrauchs weiter in drei Klassen zu teilen erforderlich: Das Kiefern (hier Tannen genannt) in einer, welche hier allein Nutzholz ausmacht. Das Birken, Ellern und Espen in der anderen, und das Haghholz in der dritten Klasse. Und dann jede Klasse wieder in gewisse Teile, welche Schläge genannt werden, nämlich: die 1te zu hundert gleiche Teile, und zwar in Oblonga von Südost gegen Nordwest, je schmaler je besser. Die 2te zu dreißig gleiche Teile, und die 3te zu fünfzehn gleiche Teile ... Damit aber nun eine solche Ordnung beständig fort dauern und nicht mit der Zeit wieder eingehe, so wird solches auf die von einem jeglichen Gute befindliche Karte genau gezeichnet. Und im Walde mit starke unten behauene Pfähle, welche oben eine Nummer aus Blech haben, abgeteilt werden.“

Der Wald sollte, so viel als möglich, geschlossen bleiben, und es sollten keine Ackerstreifen in den Wald, noch Waldstreifen ins Feld hineinragen. Es sollte auch keine Brandrodung betrieben werden: „Welches ohnehin nur ein Schein – aber kein wahrer Nutzen ist. Zwar wohl für einen Pächter, aber nicht für eine Erbherrschaft.“ Statt Wald zu roden, sollten die Wiesen verbessert werden, um so mehr Vieh halten zu können. Dadurch fiel dann mehr Mist an, und die Felder könnten besser gedüngt werden. Viele Wiesen aber könnten verbessert werden, wenn man auf ihnen Hecken anlegte. Dadurch würde der Graswuchs gefördert.

Campenhausen folgte der sich damals in Deutschland durchsetzenden Methode, die Wälder in aufeinander folgenden Streifenkahlschlägen zu nutzen. Die bisherige unregelmäßige Nutzung, das Pläntern, Plätzighauen, wilde oder unordentliche Hauen, hatte die Wälder bei steigendem Holzbedarf verlichtet, ohne daß vielerorts genügend Naturverjüngung erfolgt wäre. Dieses Thema beschäftigte die damaligen forstlichen Schriftsteller lebhaft. Zu nennen sind hauptsächlich die Praktiker Heinrich Wilhelm Döbel, Wilhelm Gottfried Moser und Johann Gottlieb Beckmann.⁹ Die abgenutzten Flächen sollten sich dann natürlich, durch Samenflug und Stockausschlag, verjüngen oder aber durch Saat oder Pflanzung wiederbestockt werden. Dazu gehörte dann auch das Fernhalten des Weideviehs von diesen Flächen.

Die Frage des Rodens wird im zweiten Kapitel behandelt: „Daß das Rodungsschlagen in alten Zeiten nicht so verwerflich gewesen ist als jetzt, hat der wenige Acker und der größere Überfluß an Holz gemacht. Jetzt möchte man aber wohl sagen: Halt ein! Es ist weit genug und an manchen Orten schon zu weit! Das Wiederausschlagen des Holzes auf den Rödungen geschieht gar nicht von ungefähr (wie es einige so recht abergläubig einbilden). Denn im Laubholz geschieht es durch die in der Erde liegenden Wurzeln und Anflug des Samens von dem stehenbleibenden Holze. Im Nadelwald aber nur durch den Anflug allein. An diesen beiden Einwirkungen hat es in alten Zeiten gar nicht gefehlt, also haben sie auch immer wieder gutausgeschlagen. Aber jetzt, da durch das öftere Wiederholen die Rödungen zu schlagen und zu besäen, wurden die Wurzeln alle vertilgt und von altem samentragendem Holze sind solche Orte auch entblößt. Also, wovon sollen sie wieder bewachsen.“

Für die Holznutzung werden feste Regeln aufgestellt. Im dritten Kapitel heißt es: „Es wird jährlich ein Schlag abgetrieben; so kommt man alle 100 Jahre mit dem Nadelholz, alle 30 Jahre mit den Birken, Ellern und Espen und alle 15 Jahre mit dem Haghholz herum.“ Die Fällung muß im Winterhalbjahr erfolgen „zu keiner anderen Zeit als in den Monaten Oktober bis April“. Auch muß alles Holz in diesen Monaten abgefahren werden. Besonders wichtig ist das für die Laubholzschnitte, „damit das Absterben der jungen Loden [Ausschläge] verhindert wird“. Wenn Birkenborke für die Dächer benötigt wird, die im Winter nicht geschält werden kann, soll sie im Sommer im Schlag, der als nächster an die Reihe kommt, gewonnen werden, aber nur von Bäumen, die sich nicht zum Überhalt eignen. Trocken- und Lagerholz aber kann zu allen Jahreszeiten eingeschlagen werden, vorausgesetzt, daß dadurch dem stehenden und nachwachsenden Holz kein Schaden zugefügt wird. Das war ein besonderes Anliegen Campenhausens, denn die Wälder sollten gesäubert werden.

⁹ H. W. Döbel: Jägerpraktika, 1746, Nachdruck Berlin 1913; W. G. Moser: Grundsätze der Forstwirtschaft, Frankfurt 1756; J. G. Beckmann: Gegründete Erfahrungen und Versuche von der zu unseren Zeiten höchst nötigen Holzsaat, Chemnitz 1756.

Die Einteilung der Wälder in Schläge „hat einen mannigfaltigen Nutzen ... daß man um eines Baumes willen, um ihn heraus zu bringen, nicht viele andere erst abhauen darf, welche sich an Wert öfter mehr als der verlangte Baum selbst betragen und dann gewöhnlich als unnütz zum Verfaulen liegen bleiben“. Wenn aber bei besonderer Nachfrage Mastenholz, Eichenbalken, Krummholz, Sägebalken und anderes starke Holz gut verkauft werden kann, dieses aber im Jahresschlag nicht oder nur wenig vorkommt, kann man es an anderen Stellen des Waldes entnehmen. Dabei muß aber vermieden werden, den stehenden Bestand und besonders nachwachsendes Holz zu beschädigen. Ebenso könnte vorkommen, daß aus besonderen Umständen oder auf höheren Befehl besondere Sortimenten verlangt würden, „so muß man schon aus der Not eine Tugend machen und es geschehen lassen. Oft aber muß man nicht so kommen, sonst wird die Elle länger als der Kram.“

Für die Fällung selbst werden folgende Anweisungen gegeben: Im Nadelholz bleibt „alles junge Holz, so dichte aneinander geschlossen steht, wie auch alles halberwachsene und starke, so noch ein gutes Wachstum hat, stehen, damit man auch ins Künftige wieder desto gewisser was zu hoffen hat“. Zu Beginn der Hauung ist alles Bau- und Nutzholz herauszunehmen und abzufahren bzw. außerhalb des Schrages zu lagern. Danach ist das Brennholz aufzuarbeiten und „fadenweis aufzusetzen“. Das Busch- und Strauchwerk ist entsprechend zu nutzen.

Im Laubholz der zweiten und dritten Klasse „bleiben alle Eichen stehen und werden für beständig als Oberholz in die Schläge gezogen. Die abständigen aber und jüngeren verkrüppelten, die durch ein gänzlich Abhauen einen frischen Wuchs bekommen können, werden so niedrig als möglich an der Erde abgehauen. Wegen der vorzüglichen Nutzbarkeit des Land- und Schiffbauholzes, auch der Rinde und der Frucht wegen, ist die Eiche ihren Platz wert – und wegen des so nötigen Faßholzes ist sie hier besonders zu konservieren und anzubauen.“ Auch gute, gerade Birken, Espen und Lehnen (Ahorn) sollen stehen bleiben.

Die genutzten Schläge müssen wieder in Bestockung gebracht werden. Das vierte Kapitel bespricht die notwendigen Maßnahmen unter der Überschrift: „Die Erhaltung und Bebauung“. Zunächst müssen die Schläge vor dem Vieh geschützt werden, so lange, bis der Jungwuchs „dem Viehe aus dem Maul wächst“, wie es in mehreren alten Forstordnungen heißt. „Wenn ein Schlag vorgeschriebenermaßen ist abgetrieben worden, so muß er, wenigstens im Nadelholz acht und im Laubholz drei Jahre mit Viehhütung verschont bleiben ... Damit nun die Hüter wissen können, welcher der Platz ist, wo und wie weit geschont wird, so werden auf allen Ecken des Schrages Wische auf Stangen gesetzt, oder noch besser, ein kleines Täfelchen, worauf Schonung geschrieben steht, auf jeder Ecke aufgeschlagen.“ Im Schlag selbst werden leere Plätze „ein oder eineinhalb Jahre vor der Hauung mit einem Pflug aufgerissen, damit das stehende Holz den Samen darauf werfen kann, und dann,

wenn es abgetrieben worden, gleich Luft zum Wachsen hat.“ Da aber manche Plätze vom alten Holz zu weit entfernt sind und in manchen Jahren kein Same gedeiht, muß man von allen Holzarten Samenvorräte anlegen. Auf Plätzen aber, wo kein Samen aufgehen kann, weil sie zu naß oder vergrast sind, „so werden solche, wenn der Schlag völlig abgetrieben ist, mit sich darauf schickenden Stecklingen oder Heistern bepflanzt“. Zur „Erhaltung und Bebauung“ gehört auch, daß keine überflüssigen Wege im Wald geduldet werden und in den Sommermonaten jegliches Feuermachen und Rauchen verboten ist. Auch muß ein Waldhammer da sein, d. h. eine kleine Axt mit einem Stempelzeichen an der Rückseite, damit zu fallende Stämme oder abzufahrendes Holz damit gekennzeichnet werden können. „Um solches nun alles, wie es hier vorgeschrieben worden, gehörig zu besorgen, einzurichten und zu erhalten, muß die Waldung täglich beritten werden.“¹⁰

Auch die Bauernhöfe können Wald besitzen. In der Regel wird das wenig sein. Aber alles, was im Vorhergehenden von den Herrschaftswaldungen gesagt worden ist, gilt auch für die Bauernhölzer, heißt es im Kapitel 5. Nur sollen halb so viele Schläge ausgeschieden werden und diese alle zwei Jahre genutzt werden. Auch kann es notwendig sein, noch weniger Schläge vorzusehen, „wovon aber der Bauer gewöhnlich zum eigenen Gebrauch nicht genug haben wird. Dieses muß untersucht werden. Und so hat sich denn ein solcher zur gehörigen Zeit bei seiner Herrschaft zu melden, welches ihm dann aus denen Herrschafts-Schlägen zur Hauungszeit muß gegeben werden, damit Unordnung und Dieberei vorgebeugt wird ... Es muß aber auch der Bauer berechtigt sein, wenn er einen Überfluß an Holz hat, solches zu verkaufen. Denn sonst würde man etwas Unbilliges begehen. Jedoch hat sich selbiger bei der Herrschaft zu melden, ob es nicht zum Nachteil seines Bauer-Hofs geschieht. Das beste Mittel, nun den Bauern zu solcher und mehr Ordnung zu bewegen, wäre meines Verstehens wohl unstreitig dieses: Wenn er gewisse Hoffnung hätte, daß auch seine Erben diese Stelle bewohnen würden und er nicht das Gegenteil zu befürchten haben dürfte.“

Wenn ein Jahresschlag die benötigte Holzmenge nicht liefern sollte, kann man auf den nächstfolgenden Schlag übergreifen. Das ist der Inhalt des sechsten Kapitels. Daß dadurch in Zukunft Holzangel auftreten könnte, sei nicht zu befürchten, denn durch die bessere Verjüngung der Schläge und das viele Lagerholz, das aufgearbeitet werden müßte, könnte in der Zukunft sogar mehr Holz erzeugt werden.

Die Frage der Durchforstungen, d. h. die Entnahme von überflüssigen Stämmen aus den Beständen, die gleichzeitig der Bestandspflege dient, war den damaligen Forstleuten noch nicht klar. Die schriftstellernden forstlichen Praktiker Döbel, Moser und Beckmann verhielten sich ablehnend.¹¹ Daher

10) Berittene Forstaufseher nannte man im 17. Jh. Wildnisbereiter.

11) Vgl. Kap. 8.

enthält das Kapitel 7 der Campenhausenschen Vorschläge unter dem Titel „Was von dem Durchhauen der Wälder zu halten ist“ wenig Positives. „Mit dem Durchhauen wird dieses gemeint: Wenn man den Wäldern das vermeintlich überflüssige Holz, so doch sehr nötig und nützlich darin ist, weg nimmt in der Meinung, daß das umher stehende Luft bekommen und also besser wachsen soll, und die abgehauenen Stämme wieder zu Buschholz ausschlagen sollen. Aber es erfolgt hierauf just das Gegenteil.“ Einige hauen das Unterholz weg und nehmen auch einzelne große Bäume heraus. Andere aber hauen das starke Holz heraus und lassen das Unterholz wachsen. Vielfach werden die stehenbleibenden Stämme aufgeastet, was dann zu Faulstellen im Holz führt. Dazu heißt es: „Denn alle Bäume im Wald heißen und sind Wilde Bäume, also muß man sie auch wild wachsen lassen und nicht gärtnermäßig behandeln wollen.“ Campenhausen spricht hier die alte Wirtschaftsform des Mittelwaldes an. Bei dieser wurde im Laubholz das Unterholz in kurzen Umtrieben zu Brennholz und schwachen Stangen (Zaunmaterial, Faßreifen usw.) geschlagen. Das Oberholz aber sollte einzeln oder in Gruppen zu starkem Nutzholz heranwachsen. Diese schwierige Wirtschaftsweise wurde dann auch später fast überall aufgegeben. Da aber Campenhausen auch in Livland solche Waldbilder gesehen hat, wünscht er sich „allen solchen Holzliebhabern“, die sie betreiben, „wenn [er] Gelegenheit dazu haben könnte, augenscheinlich davon zu überführen und mit mehreren als Holzzuwachs und Ernte betreffend, mit meinem Vermögen zu dienen.“

Über die Beschaffenheit der Waldungen heißt es im achten Kapitel: „Es sind selbige so beschaffen, daß sie anfangen in Verfall zu kommen. Denn der beste Vorrat von starkem Holz ist heraus. Das schwache steht sehr dünn.“ Daher muß alles getan werden, die Verjüngung zu fördern, indem leere, verunkrautete Plätze geräumt werden. Ebenso ist dürres und Lagerholz wegzuräumen. „Das Kiefern- und Wacholder-Heckenwerk aber, welches allhier zum Brennen nicht wohl soll gebraucht werden können, wie auch Farnkraut, wenn man es nicht zum Einstreu nehmen will, wird zu Asche gebrannt, und ehe sie ausgelaugt, auf Äcker oder nicht zu nasse Heuschläge gestreut.“ Durch das Räumen verwilderter Plätze wird oft das benötigte Holz zum Bauen und Brennen zusammengebracht. Wenn das der Fall ist, kann das Abtreiben des vorgesehenen Jahresschlages unterbleiben. „Die Einteilung in Schläge selbst aber ist deshalb doch je eher je lieber, zu machen. Denn wenn man die Räumung der Nummer nach vornehmen kann, so ist es desto besser.“

Wie neue Waldungen anzulegen und große Blößen wieder zu bestocken sind, ist der Inhalt des neunten Kapitels. „Hiervon nun das allernötigste zu sagen, würde es eine sehr lange Beschreibung werden und dann doch einem der Sache gar nicht kundigen unverständlich bleiben.“ Daher werden die nötigen Kenntnisse des Bodens und seiner Bearbeitung, der zu wählenden Holzarten, der Beschaffung des Samens vorausgesetzt. „Wenn man die Örter, wo eine Waldung angelegt werden soll, so wählt, daß sie nicht mitten auf die un-

entbehrlichen Viehtriften kommen, sondern ganz abgelegen, aber wenigstens doch außer dessen ordinären Zug liegen, oder von Acker, Wiesen, Seen, Morasten oder anderen Abhaltungen umschlossen seien, oder auch daß die Plätze so groß seien, daß eine Abhaltung der Viehherden immer wert ist, so hat man keine Verzäunung nötig.“ Wüste Orte können vor der Einsaat von Holzsaamen erst zwei, drei bis vier Jahre mit Getreide bebaut werden. „So wird der Boden locker und von allen Graswurzeln gereinigt, und wenn man das letzte Jahr Holzsaamen unter das Getreide sät, so hat man auch keine Zubereitung des Bodens nötig.“ Beim Abräumen des Getreides ist vor allen Dingen darauf zu achten, daß die jungen Holzpflänzchen nicht beschädigt werden. Die Stoppeln müssen einen Fuß lang sein, die nassen Orte mit Stecklingen besetzt werden. „So ist zu wissen, daß man bei Anlegung eines neuen Waldes den schlechtesten und entlegensten Boden wählen kann, denn der bessere und nähere wird zu Acker und Wiesen höher genutzt.“ Diese Art der Waldbegründung und Wiederaufforstung war damals weit verbreitet. Im Baltikum scheint sie bis ins 19. Jahrhundert hinein vielfach angewendet worden zu sein. Allerdings wurden auch Bedenken geäußert. So schreibt z. B. Beckmann: „Die andere Bedenklichkeit, so ich des unter dem Getreide mit ausgesäten Holzsaamens hege, ist diese, da [ich] nämlich besorge, daß sehr viele der unter und zwischen dem Getreide mit ausgesäten befindlichen jungen und zarten Bäumchen, obgleich nicht durch die Sichel, dennoch aber durch die Füße der Schnitter zu Grunde gerichtet werden oder, wie Hr. Döbel es nennt, zertrampelt werden.“¹² Interessant ist, daß von Pflanzkulturen wenig gesprochen wird. Dabei hatten schon John Evelyn, ferner der Königlich Polnische und Sächsische Kammerrat und Oberberghauptmann Hannß Carl Frhr. von Carlowitz und Du Hamel du Monceau mehr oder weniger ausführlich über die Anlage von Forstpflanzgärten und Pflanzkulturen geschrieben.¹³

Das Forstwesen wird nach Campenhausens Meinung selten richtig betrieben (Kap. 10). Zwar gibt es Waldungen, in denen Forstbeamte angestellt sind, Rechnung über verkauftes Holz geführt wird, Forstaufsicht vorhanden ist, Naturverjüngung geschont und auch Holzsaat ausgeführt wird. Aber eine Einteilung in Schläge ist nicht vorhanden. Diese ist aber unabdinglich, um Ordnung in den Betrieb zu bringen und die Verjüngung zweckmäßig durchzuführen.

In den abschließenden Bemerkungen zum Forstwesen (Kap. 11) wird festgestellt, daß Waldungen nur zu oft gering angesehen werden und dadurch ganze Provinzen in Holzangel geraten sind. Mißwirtschaftsjahre im Getrei-

12) Beckmann (wie Anm. 9), S. 115f.

13) J. Evelyn: *Sylva, or a Discourse of Forest-Trees etc.*, London 1664; J. Precht: John Evelyns *Sylva*, in: *Allgemeine Forst- und Jagdzeitung* 1970, Nr. 7, S. 141–145; H. C. von Carlowitz: *Sylvicultura Oeconomica oder Anweisung zur Wilden Baum Zucht*, Leipzig 1713; Du Hamel du Monceau: *Von der Holz-Saat und Pflanzung der Waldbäume*, Übersetzung aus dem Französischen von C. Ch. Oelhafen, Nürnberg 1763.

debau sind bald zu beheben. Im Walde gemachte Fehler können aber nicht so bald redressiert werden. Oft dauert es 50 oder 100 Jahre. Wer aber gut gewirtschaftet hat – dazu gehört eine gute Forsteinrichtung mit Einteilung in Schläge –, der kann in Zeiten des Holz Mangels aus seinem Überfluß gut verkaufen. „Denn das Holz gut verkaufen zu wissen, ist das erste Meisterstück eines Forstmannes.“ Allgemeine Regeln lassen sich dazu nicht geben, denn die Transportmöglichkeiten und die Nähe zu Städten sind verschieden und eine jede Holzsorte muß entsprechend ihrem Gebrauchswert verkauft werden. Wenn man übrigens alte Männer fragt, die die Waldungen 50 Jahre früher gekannt haben, so wird man erfahren, „daß das Holz jetzt bei weitem nicht mehr die Hälfte darin ist“. Wenn so fortgefahren wird zu wirtschaften, ist es handgreiflich, daß an manchen Orten der Holz Mangel schon sehr nahe ist, wo man Überfluß zu haben vermeint. Wenn es auch „in Absicht eigenen Gebrauchs so bald keine Not hätte“, so erfordert doch das Allgemeinwohl gutes Wirtschaften. „Auch pflegen Eltern ihren Kindern gern ein Vermögen zu sammeln und überhaupt für ihr künftiges Wohl besorgt zu sein und sehen es gerne, wenn sich solches auf Kindeskinde und weiter erstreckt. Wenn sie nun auf die Erhaltung und Verbesserung der Wälder bedacht sind, so erhalten sie hierin größtenteils ihren Zweck.“ In Livland „ist eine Forstökonomie noch notwendiger als in Deutschland. Denn erstens ist es hier kälter, also wird auch mehr Holz verbraucht. Zweitens muß hier das Getreide mit Holz getrocknet werden, und drittens so hat hier die Nobilité das Brauen und Brantweinbrennen, welches auch viel Holz erfordert. Der Überfluß in den Bauten und Feuern kann mit der Zeit abgeschafft und sparsamer eingerichtet werden.“

Die „Vorschläge“ sind als Konzept für die im Jahre 1783 in Kraft gesetzte sogenannte „Campenhausensche Forstinstruktion“ anzusehen. Diese stellt eine sorgfältig redigierte präzise Dienstanweisung dar. Sie behandelt in 15 Paragraphen mehr als die Vorschläge. Hinzu gekommen sind genaue Anweisungen über die Holzabgabe an die berechtigten Krongüter und -bauern. Einen Holzverkauf an Auswärtige gab es damals nicht, bis auf eine Ausnahme für einige „publique Güter“ im Pernauschen, die auf Grund einer Interims-Instruktion vom Januar 1781 Sägebalken verkaufen durften. Das Jagdwesen, die Waldimkerei und natürlich das Rechnungswesen und der Verkehr mit den vorgesetzten Dienststellen, ferner die Behandlung der zugeteilten „publiquen Knechte“ und der Buschwächter und anderes mehr wird genau geregelt. Auffallend sind die wiederholten Mahnungen, den Dienst sorgfältig zu erfüllen und keinerlei Geschenke anzunehmen, und auch Strafandrohungen sind dabei. Offensichtlich hat Campenhausen sich keine Illusionen über die Fähigkeiten und Kenntnisse der Förster gemacht, von denen wohl die wenigsten damals eine Fachausbildung besaßen.

Zum Schluß seien noch einige Briefstellen von Campenhausens angeführt, die seine forstlichen Absichten verdeutlichen. Er war Anfang der achtziger

Jahre von der Kaiserin Katharina II. mit der Regulierung der Agrarverhältnisse auf Ösel betraut worden und kaufte sich dort auf dem Gut Torkenhof an, das parzelliert wurde. Torkenhof liegt auf der Halbinsel Sworbe, und dort gab es ungefähr 1600 ha „publiquen Wald“. Diesen Wald nun richtete Campenhausen ein, wobei er selbst an den Vermessungen, den Bestandsbeschreibungen usw. persönlich teilnahm. In diesem Zusammenhang schrieb er an seinen Sohn Hermann am 10./21. März 1796 nach Deutschland: „... hielt ich es für notwendig mit dem Wald eine ordentliche Forsteinrichtung zu treffen ... Über die hie selbst zu treffenden Forsteinrichtungen habe ich nach der hiesigen Form im Gange der Affairen ein Protokoll aufgesetzt, wovon ich die Abschrift hier beifüge. Ich habe selbst, teils von meiner Jugend her, und teils durch die Erfahrung meiner Dienstjahre einige Kenntnisse im Forstwesen, sonderlich von jenem, das nach unserem Landes-Local anwendbar wird. Aber ich wünsche mir gar sehr meinen nur unvollständigen Aufsatz ... durch die Censur forstverständiger Männer gehen zu lassen. Hier zu Lande gibt es dergleichen nicht. Ich bin mit meinen halbreifen Kenntnissen dennoch der forstgerechteste Mann in dem ganzen mir untergeordneten Herzogtume. Im Gothaischen florierte vormals das Forstwesen ... Suche die Bekanntschaft mit demjenigen Oberforstmeister, den man für den forstverständigsten hält. Vielleicht läßt er sich gefallen, mit Dir dieses ausländische Forstprotokoll durch zu gehen.“ Am 1./12. September 1796 mahnte er: „Mein lieber Sohn ... Den Adreß-Kalender habe ich erhalten, aber das Forst-Protokoll noch nicht gesehen. Es ist mir nicht lieb, daß dieses letztere so lange ausbleibt, da die Publizierung meiner neuen Anordnung schon im Herbst erfolgen muß, und ich noch zuvor gerne entwannige Anmerkungen eines deutschen Kenners benutzen wollte.“ Ob dann noch eine Beurteilung erfolgt ist und welche Anordnung Campenhausen meinte, konnte nicht festgestellt werden.

Im Jahre 1799 hatte die Jenaische Mineralogische Sozietät Campenhausen zum Ehrenmitglied gewählt und ihm ein Diplom übersandt. Vermutlich war die Titulatur darin nicht vollständig und wohl deshalb zählt er in einem Brief an seinen Sohn Hermann seine vollständigen Titel auf: „Ruß. Kaiserl. Geheimer Rath, Senateur, Mitglied der Commiſion zur Anfertigung der Reichs-Gesetze, Oberster Directeur der Banque des Erziehungs-Hauß [der Kadettenanstalt] u. Ehrenmitglied des Conseils desselben, Groß-Kreutz des St. Annen und St. Wolodimir-Ordens.“ Und da er mit seinen „halbreifen Kenntnissen“ wohl auch in St. Petersburg einer der „forstgerechtesten“ Männer gewesen ist, hat er mit großer Wahrscheinlichkeit am Russischen Forstgesetz vom Jahre 1802 mitgearbeitet, wie A. Mathiesen 1924 angenommen hatte. Aus seinen Briefkonzepten der letzten Jahre in St. Petersburg, die im Campenhausenschen Familienarchiv in mehreren Mappen aufbewahrt werden, wäre diese Annahme wahrscheinlich zu belegen. Balthasar Freiherr von Campenhausen verstarb am 12. 7. 1800 auf der Insel Moon während einer Inspektionsreise.